

das Verhalten des Verurteilten geben. Kameradschaftliche Beziehungen der Kollektivmitglieder zueinander, gegenseitige Hilfe und Unterstützung, Ordnung und Disziplin, Offenheit und Ehrlichkeit sowie eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber negativen Gewohnheiten sind durch entsprechende Hinweise und Empfehlungen des Gerichts zu fördern<sup>18</sup>.

Eine besondere Rolle bei der Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten spielt das Arbeitskollektiv, das in der gemeinschaftlichen Tätigkeit unmittelbare, für das kollektive Leben vorbildhafte Beziehungen *verwirklicht*, die den Verurteilten im wesentlichen Maße auch in seinem Gesamtverhalten beeinflussen. Allerdings muß gewährleistet werden, daß das äußere Erlebnis der gemeinsamen gesellschaftlich nützlichen Arbeit zum inneren Erleben verdichtet wird. Erst dann werden die für die sozialistische Persönlichkeitserziehung unmittelbar bedeutsamen inneren Impulse in dem notwendigen und möglichen Ausmaß wirksam.

Grundsätzlich ist es richtig, wenn sich das Gericht vor allem bemüht, die das Bewußtsein und Handeln des Verurteilten beeinflussenden, persönlichkeitsfördernden Verhaltensweisen im Arbeitskollektiv voll nutzbar zu machen. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß die erzieherische Wirksamkeit anderer wichtiger Kollektive, z. B. der Familie, unterschätzt wird, und zwar auch soweit es die Einstellung des Verurteilten zur Arbeit betrifft.

#### *Hinweise und Empfehlungen zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Straftat*

Die Bedingungen in der Persönlichkeit des Täters und in seinen Lebensverhältnissen, welche die negativen Einstellungen, Vorstellungen und Grundeigenschaften entwickelt haben, die zum Tatenschluß führten, sie unterstützten oder sonst in unmittelbarer Verbindung mit dem Strafverfahren stehen, stellen für Hinweise und Empfehlungen des Gerichts ein weites Feld dar. Die Überwindung bestimmter äußerer Bedingungen der Straftat ist mitunter eine wesentliche Voraussetzung, um zu einer richtigen inhaltlichen Ausgestaltung des Erziehungsprozesses zu kommen. Die Auswertung des Verfahrens durch das Gericht (§ 256 StPO) muß deshalb sowohl auf die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten als auch auf die Erziehung zur Unduldsamkeit gegenüber künftigen Straftaten gerichtet sein<sup>19</sup>.

In der Praxis der Gerichte zeigt sich, daß bei den Angeklagten vor allem zwei Gruppen negativer Einstellungen auf treten<sup>20</sup>:

Zur ersten Gruppe gehören Täter, bei denen eine politisch-ideologische Zurückgebliebenheit sichtbar geworden ist. Zu ihrer Überwindung gibt es keine Universalmaßnahme, die durch Hinweise oder Empfehlungen des

Gerichts vermittelt werden könnte. Vielmehr muß erreicht werden, daß in allen Tätigkeits- und Wirkungsbereichen des Verurteilten die politisch-ideologische Arbeit als immanenter Bestandteil stärker wirksam gemacht wird. Sorgfältig differenzierte einzelne Maßnahmen, wie Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Mitarbeit an der Gestaltung der Wandzeitung usw., können die politisch-ideologische Gesamteinwirkung zwar unterstützen, aber keineswegs ersetzen.

Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um Täter, die zu übermäßigem Alkoholgenuß neigen. Hier ist bloßes Moralisieren besonders fehl am Platze, stellt jedoch zur Zeit leider oft noch die einzige „Einflußnahme“ des Gerichts dar, ergänzt durch Empfehlungen an die gesellschaftlichen Kräfte, besser auf den Verurteilten „aufzupassen“. Meistens liegen jedoch dem übermäßigen Alkoholgenuß konkrete Ursachen und Bedingungen zugrunde. Wenn diese aufgedeckt werden, können in der Regel auch konkrete Maßnahmen dagegen ergriffen werden. So ergab sich z. B. in einem Strafverfahren, daß der Verurteilte deshalb viel Alkohol trank, weil sich seine Kinder von ihm losgesagt hatten. Hier wurde den gesellschaftlichen Kräften empfohlen, auf eine Verbesserung der familiären Situation des Verurteilten hinzuwirken.

Die Verinnerlichung bestimmter Verhaltensweisen kann auch durch entsprechende persönlichkeitsbezogene Tätigkeiten des Verurteilten gefördert werden. Beispielsweise kann die Verbundenheit mit der Arbeit, mit dem Kollektiv, aber auch mit der Gesellschaft durch Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden, insbesondere wenn diese eine Einheit von Wissensvermittlung und Erziehung zu sozialistischem Bewußtsein und Handeln darstellen. Mitunter vertreten Leiter oder Kollektive die Auffassung, daß Qualifizierungsmaßnahmen erst nach Ablauf der Bewährungszeit eingeleitet werden dürften, weil der Verurteilte sonst „für seine Tat noch belohnt“ werde. Das Gericht muß helfen, solche falschen Auffassungen zu überwinden, und erreichen, daß die verantwortlichen Leiter auch dem Verurteilten eine Perspektive geben, die ja nicht gerade in einer schnellen Beförderung zu bestehen braucht. Eine reale Perspektive und die auf ihre Realisierung gerichteten Qualifizierungsmaßnahmen sind gerade für die Anstrengungen des Verurteilten zur Selbsterziehung besonders wichtig.

Ebenso bedeutsam können Hinweise und Empfehlungen sein, das Kulturniveau des Verurteilten zu heben, seine Lebensbedingungen kulturvoller zu gestalten. Wie die Qualifizierung, so hilft insbesondere eigene kulturelle Tätigkeit des Verurteilten, die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

Der vorstehende Beitrag hat nicht das Ziel, alle Probleme zu behandeln, die mit der Einflußnahme der Gerichte auf die inhaltliche Ausgestaltung des Prozesses der Erziehung und Selbsterziehung der auf Bewährung Verurteilten zusammenhängen. Er will lediglich als Anregung zur Diskussion und zur weiteren Erprobung vielfältiger Maßnahmen in der Praxis dienen.

<sup>18</sup> Budiholzahn, Strafe wozu?, Berlin 1968, S. 66.

<sup>19</sup> Vgl. Schlegel, „Zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Auswertung von Strafverfahren“, NJ 1969 S. 699 ff. (702).

<sup>20</sup> Aus Raumgründen können hier nicht alle Gruppen typischer negativer Einstellungen behandelt und kann die Hinweis- und Empfehlungspraxis gewissermaßen aus deliktsspezifischen Gesichtspunkten nicht vollständig analysiert werden.

*Dr. ERNST-HEINRICH BERWIG, wiss. Mitarbeiter am Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut, Schöffe am Stadtgericht von Groß-Berlin*

*HANS-JOACHIM GLÜCK, Richter am Stadtgericht von Groß-Berlin*

## Anwendung pädagogischer Grundsätze und Methoden in der Hauptverhandlung

Das Strafverfahren dient dem Ziel, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, der Begehung weiterer Straftaten vorzubeugen und den Rechtsverletzer zur sozialistischen Staatsdisziplin

und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Je nach der Art und Schwere der Straftat treten diese Funktionen in unterschiedlichem Maße hervor. Grundsätze der Pädagogik sind insbesondere in den